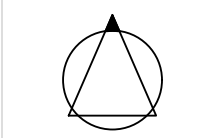


## Teil A



**Hinweis:**  
- Sind Gehölzenahmen im Plangeltungsbereich erforderlich, sind diese im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und GeoInformation Land Sachsen-Anhalt  
 ALKIS Stadt Zerbst/Anhalt  
 Gemarkung Steutz  
 Flur 2, S. 10  
 Maßstab 1 : 1.000

Stand der Plangrundlage (Monat/Jahr) 06/2019

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und GeoInformation Land Sachsen-Anhalt

Vermessung: von Aktenzeichen 2009 A18-223-2009  
 Gemarkung: Zerbst/Anhalt  
 Flur: Steutz  
 Maßstab: 1:1000  
 Lagesystem: ETRS89\_UTM32  
 Höhensystem: 160 (NNH)  
 Stand: 07/2019

Vermessungsingenieur: Menzel & Co  
 Vermessungs- u. Projektierungs GmbH  
 Hoeckelstraße 1  
 39104 Magdeburg  
 Telefon 0391/5414824/-27  
 Fax 0391/5414829

Bestandsangaben nach DIN 18702 (auszugsweise)  
 vorhandene bauliche Anlagen  
 vorhandene Flurstücksgrenzen  
 151 Bezeichnung vorhandener Flurstücke  
 FLUR 2 Bezeichnung der Flur  
 vorhandene Flurgrenzen

ausgewählte Punkte der Geltungsbereichsgrenze des B-Planes	Koordinaten (ETRS89/UTM32)	Richtwert	Hochwert
1	711967.42	5752110.26	
2	712068.19	5752167.22	
3	712104.05	5752171.58	
4	712111.26	5752158.99	
5	712118.73	5752149.84	

## Planzeichenerklärung (PlanZV)

- Nutzungsschablone und ihre Bedeutung
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)
- WA** Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 20 BauNVO)
- 0,35** Grundflächenzahl
  - 1** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22, § 23 BauNVO)
- abweichende Bauweise
  - △** nur Einzelhäuser zulässig
  - Baugrenze
  - ←** Stellung baulicher Anlagen
- Verkehrsf lächen** (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)
- Verkehrsfläche, öffentlich
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung** (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)
- unterirdisch
  - außerhalb Plangeltungsbereich; informell
  - sw** Schmutzwasser
  - tw** Trinkwasser
  - kv (MS) kv (MS)** Elektrizität (Nieder-/Mittelspannung)
  - tk** Telekommunikation

## Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- grn** Grünflächen, privat
- grl** Gartenland

## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- HSA** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; mit Buchstaben signatur entsprechend Festsetzungsinhalten zu erhaltender Baum, siehe textl. Festsetzung Ziff.9
- ST** Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 (6) BauGB); hier: Vogelschutzgebiet "Zerbster Land"

## Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
- Bauverbotslinie Anbauverbotszone (20 m von B187a)
- Baubeschränkungslinie Baubeschränkungzone (40 m von B187a)

## Teil B

### Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

#### Art und Maß der baulichen Nutzung

- Das Allgemeine Wohngebiet **WA** wird gem. § 1 (5) BauNVO eingeschränkt:  
 Im Allgemeinen Wohngebiet **WA** sind die, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften gem. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO unzulässig.
- Das Allgemeine Wohngebiet **WA** wird gem. § 1 (6) BauNVO eingeschränkt:  
 Im Allgemeinen Wohngebiet **WA** sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO unzulässig. Hiervon ausgenommen sind sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO.
- Im Allgemeinen Wohngebiet **WA** ist die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO unzulässig.

#### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Abweichend von der offenen Bauweise, ist es zulässig auf die östliche und nördliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 60 ohne seitlichen Grenzabstand (gem. § 22 (4) i. V. m. § 23 (2) Satz 3 BauNVO) zu bauen. Im weiteren Plangebiet ist das Heranbauen an die östliche Grundstücksgrenze bis auf 2 m ohne Grenzabstand zulässig.
- Für die Errichtung von Gebäuden im Allgemeinen Wohngebiet **WA** auf den Flurstücken 59/1 und 59/2 wird im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien durch Fotovoltaik gem. § 9 (1) Nr. 23b i. V. m. § 1a (5) BauGB festgesetzt, dass die Stellung der Hauptgebäude bis zu 30° nördlich zur Fahrtrichtung des Wertlauer Weges in Ost-West-Ausrichtung zulässig ist (100 prozentige Ost-West-Ausrichtung).

#### Verkehrsf lächen

- Entlang der Nordseite des Flurstücks 151, Flur 2, Gemarkung Steutz verläuft ein Graben zur Niederschlagswasserableitung des Wertlauer Weges. Die Anlage von Grundstückszufahrten in den Bereich des vorgenannten Grabens querend zulässig. Die Grabenquerung hat ohne Einschränkungen des Abflussprofils des Grabens zu erfolgen.

#### Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

- Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes **WA** auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, mit Ausnahme der unmittelbar an den Wertlauer Weg angrenzenden nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen gem. § 12 BauNVO sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes **WA** nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet **WA**, mit Ausnahme von Fotovoltaikanlagen zulässig. Anlagen für erneuerbare Energien i. S. des § 14 (2) BauNVO als Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen sind ausschließlich im Bereich von Dachflächen baulicher Anlagen zulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen i. S. des § 14 (2) Satz 2 BauNVO ist unzulässig.

#### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Die als zu erhalten festgesetzten Stiel-Eichen sind durch sachgerechte Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Abgängige Exemplare sind gleichwertig durch Nachpflanzung zu ersetzen. Eine Unterbauung der Kronentraufbereiche der als zu erhalten festgesetzten Bäume ist unzulässig. Die Baumstämme sind flächendeckend mindestens mit Landschaftsrasen oder Bodendeckern zu begrünen.
- Innerhalb der mit **HSA** gekennzeichneten Fläche ist eine Wiese mit Streuobst anzulegen. Dazu sind mindestens 10 Hochstamm-Obstbäume in lockerem Stand oder in 2 unregelmäßigen Reihen zu gruppieren, optional können ergänzend heimische Obststräucher und Nussbäume gepflanzt werden. Der Bereich ist strukturreich zu entwickeln und durch extensive Pflege dauerhaft zu erhalten.

**Hinweis:**  
Für Strauchpflanzungen können neben den in der Artenliste angegebenen auch weitere fruchttragende Gehölze, wie bspw. Schwarze Johannisbeere, Stachelbeere und Himbeere verwendet werden.

- Die zu pflanzenden Gehölze sind in ihrer Vitalität dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, abgängige Exemplare sind durch Gleichartige gem. Artenliste zu ersetzen.
- Im Allgemeinen Wohngebiet **WA** ist entsprechend den Anforderungen an die Aufnahme und schadlose Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers gem. § 9 (1) Nr. 16 d) BauGB die Anlage von Versickerungsmulden sowie in Abhängigkeit von den geologischen Verhältnissen auf den Baugrundstücken die Herstellung von Versickerungsanlagen zulässig. Die Versickerungsmulden sind mit Landschaftsrasen zu begrünen.
- Die als Zufahrten und Stellplätze zu befestigenden Flächen sind gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB nur mit versickerungsfähiger Oberfläche zulässig. Abweichend hiervon sind Grundstückszufahrten im Bereich des Entwässerungsgrabens des Wertlauer Weges, unmittelbar angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche, auch in gebundener Bauweise zulässig.

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Allgemeinen Wohngebietes **WA** sind gärtnerisch zu gestalten. Bei Gehölzpflanzungen ist auf Koniferen zu Gunsten standortgerechter Arten gem. Artenliste zu verzichten. Pro Grundstück ist im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mindestens ein Laubbaum gem. Artenliste oder ein Obstbaum zu pflanzen.

#### Artenliste

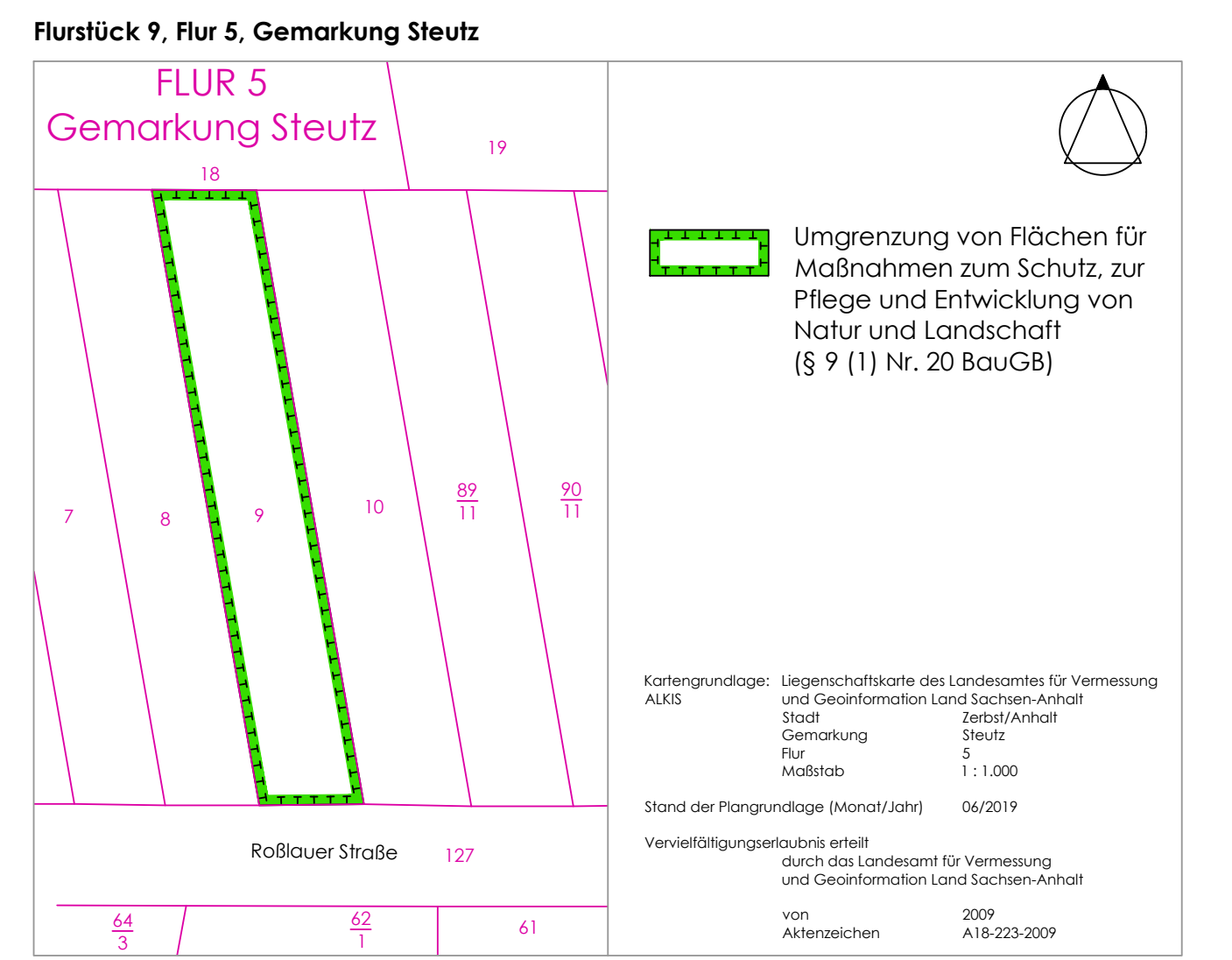
- Bäume (Baumgruppen, Solitäre):
- |                    |              |                |                    |
|--------------------|--------------|----------------|--------------------|
| Pyrus pyraeaster   | Wildbirne    | Prunus padus   | Vogelkirsche       |
| Quercus petraea    | Traubeneiche | Prunus spinosa | Schlehe            |
| Quercus robur      | Stieleiche   | Ribes rubrum   | Rote Johannisbeere |
| Salix alba         | Silberweide  | Rosa spec.     | Wildrosen          |
| Tilia cordata      | Winterlinde  |                |                    |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde  |                |                    |
- Sträucher/Heister (Hecken, Strauchgruppen):
- |                    |                  |                |                    |
|--------------------|------------------|----------------|--------------------|
| Acer campestre     | Feldahorn        | Prunus padus   | Vogelkirsche       |
| Carpinus betulus   | Hainbuche        | Prunus spinosa | Schlehe            |
| Cornus sanguinea   | Roter Hartriegel | Ribes rubrum   | Rote Johannisbeere |
| Corylus avellana   | Haselnuss        | Rosa spec.     | Wildrosen          |
| Crataegus monogyna | Weißdorn         |                |                    |

#### Hinweise zu Pflanzgrößen und Qualitäten

Für Laubbaumpflanzungen sind Hochstämmen als mind. 3 x verpflanzte Gehölze mit durchgängigem Leittrieb und Stammumfang von 14 - 16 cm (gemessen in 1 m Höhe) zu verwenden. Zur Anlage von Streuobst-Beständen sind Obstbäume als verpflanzte Hochstämme zu verwenden. Für Strauchgruppen und Hecken sind verpflanzte Heister von 125 - 150 cm und Sträucher als verpflanzte Gehölze mit mindestens 4 Trieben (vorzugsweise balliert) bzw. entsprechende Heckenpflanzen zu verwenden.

#### Externe Fläche für Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation des aus der Festsetzung des Bebauungsplanes herrührenden Defizits von 13.140 Wertpunkten für Eingriffe in Natur und Landschaft soll eine externe Maßnahme in räumlicher Nähe zum Plangeltungsbereich durchgeführt werden. Bisher gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Fläche ist dafür in Streuobstwiese umzuwandeln und dauerhaft extensiv zu unterhalten.



Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist auf rd. 1.400 m<sup>2</sup> eine Wiese mit Streuobst anzulegen. Für die Streuobstbestände sind alte einheimische Obstbaumsorten zu verwenden. Dazu sind 15 Hochstamm-Obstbäume in lockerem Stand zu pflanzen, optional können ergänzend heimische Obststräucher und Nussbäume gepflanzt werden. Der Bereich ist strukturreich zu entwickeln und durch extensive Pflege dauerhaft zu erhalten. Für die Strauchpflanzungen können neben den in der Artenliste angegebenen auch weitere fruchttragende Gehölze, wie beispielsweise Schwarze Johannisbeere, Stachelbeere und Himbeere verwendet werden. Die Maßnahme dient der Förderung der Biodiversität, der Strukturanreicherung sowie dem Landschaftsbild und führt zur Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit aller Schutzgüter des Naturhaushalts. Die Maßnahme ist durch städtebaulichen Vertrag zu sichern.

## SATZUNG DER STADT ZERBST/ANHALT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 41 "WOHNBEBAUUNG WERTLAUER WEG"

### Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt vom ... .. folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 "Wohnbebauung Wertlauer Weg", für das Gebiet des Geltungsbereiches, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

### Teil A

- Planzeichnung Maßstab 1:1.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung (PlanZV)

### Teil B

- Textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen

### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Wohnbebauung Wertlauer Weg" der Stadt Zerbst/Anhalt vom 25.09.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt Nr. 21/Jahrgang 14 am 11.10.2019 erfolgt.

Zerbst/Anhalt, den .....  
 Bürgermeister

- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu den Zielen und Zwecken der Planung durchgeführt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 "Wohnbebauung Wertlauer Weg" der Stadt Zerbst/Anhalt und die dazugehörige Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht und deren Anlagen hierzu, haben in der Zeit vom 07.10.2019 bis zum 18.10.2019 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt Nr. 20/Jahrgang 14 am 27.09.2019 erfolgt. Mit Schreiben vom 19.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Planverfahren unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Zerbst/Anhalt, den .....  
 Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
 Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt  
 Humperdinckstraße 16  
 06844 Dessau-Roßlau  
 Dessau-Roßlau, den .....  
 Planverfasser

- Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat am 24.02.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 "Wohnbebauung Wertlauer Weg" der Stadt Zerbst/Anhalt und der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und deren Anlagen, hat in der Zeit vom 15.03.2021 bis zum 19.04.2021 während der Dienstzeiten gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt Nr. 5/Jahrgang 16 am 05.03.2021 erfolgt.

Zerbst/Anhalt, den .....  
 Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 "Wohnbebauung Wertlauer Weg" der Stadt Zerbst/Anhalt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Begründung einschließlich Umweltbericht und deren Anlagen, hat in der Zeit vom 15.03.2021 bis zum 19.04.2021 während der Dienstzeiten gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt Nr. 5/Jahrgang 16 am 05.03.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 26.02.2021 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zerbst/Anhalt, den .....  
 Bürgermeister

- Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat die vorgebrachten Stellungnahmen gem. § 1 (7) BauGB der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ... .. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zerbst/Anhalt, den .....  
 Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 "Wohnbebauung Wertlauer Weg" der Stadt Zerbst/Anhalt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ... .. vom Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt als Satzung (§ 10 (1) BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ... .. gebilligt.

Zerbst/Anhalt, den .....  
 Bürgermeister

- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... .. AZ: ..... - gem. § 10 (2) BauGB erteilt.

Bitterfeld-Wolfen, den .....  
 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Die Bebauungsplansatzung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Wohnbebauung Wertlauer Weg" der Stadt Zerbst/Anhalt, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am ... .. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Zerbst/Anhalt, den .....  
 Bürgermeister

- Die Stelle, bei der der Plan und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht und deren Anlagen sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (1) BauGB auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt Nr. .... am ... .. gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung ist gem. § 10 a (2) BauGB auf Dauer auch für jedermann über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sowie auf der Internetseite der Stadt Zerbst/Anhalt einsehbar. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt. Die Satzung ist am ... .. in Kraft getreten.

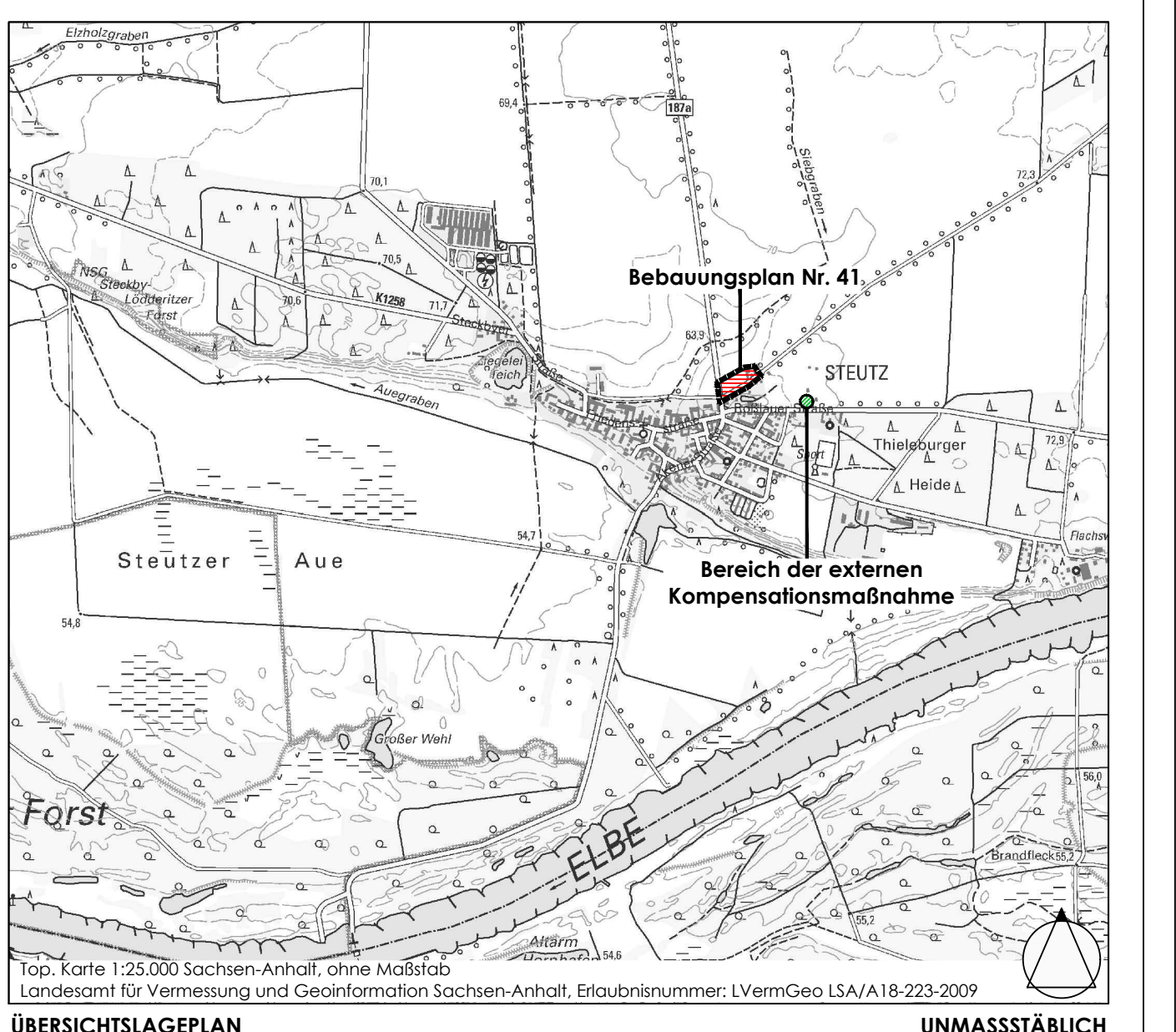
Zerbst/Anhalt, den .....  
 Bürgermeister

## Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**NatSchG LSA**) in der Fassung vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (**BauO LSA**) in der Fassung der Bekanntmachung (neugefasst) vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch § 71 a des Gesetzes vom 18.11.2020 (GVBl. LSA S. 660)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**WG LSA**) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372)
- Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (**LwG LSA**) vom 28.10.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 567)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 14.09.2018, in Kraft seit dem 27.04.2019

- Innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Zerbst/Anhalt, den .....  
 Bürgermeister



## STADT ZERBST/ANHALT BEBAUUNGSPLAN NR. 41 "WOHNBEBAUUNG WERTLAUER WEG" OT STEUTZ

### SATZUNG Verfahren gemäß § 10 (1) BauGB